

10/SN-14/ME

D.ZL: 57/95-96

Evanglisch-Theologische Fakultät
der Universität Wien

Der Prädekan

Univ.Prof.Dr. Gustav Reingruber

Ev.-Theol. Fakultät, Rooseveltplatz 10, A-1090 Wien

1090 Wien, am 1. März 1996
Rooseveltplatz 10
Telefon 406 59 81 14 (12)
Fax 406 59 81/44 DW

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
im Wege der Universitätsdirektion
der Universität
im Hause

14
01

5.3.96

D. Kloss

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf "Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen", (BMWFK GZ 68158/1-L/B/10A/96)

Grundsätzlich erscheint es mehr als eigenartig, wenn genau zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Gesetz im Universitätsbereich durchgesetzt wird, das nach kompetenten Schätzungen eine Vermehrung der universitären Verwaltung und deren Kosten bewirkt, durch ein anderes Gesetz Einsparungen im Vorlesungs- und Prüfungsbereich, also im Kernbereich der universitären Tätigkeit erreicht werden sollen, die in der angestrebten Höhe den zu erwartenden Mehrkosten im Bereich der Verwaltung ziemlich genau entsprechen. Dadurch wird eine Verlagerung der Tätigkeit der Universitäten in Richtung auf Verwaltungskosten erreicht, die sicher nicht als den Zielsetzungen der Universitäten adäquat angesehen werden kann. Die geplante Änderung stellt nämlich nicht nur die Herstellung einer Symmetrie in den Entschädigungen für Lehr- und Prüfungstätigkeiten dar, sondern wird auch Auswirkungen auf den Studienbetrieb haben, wobei unterschiedliche Bestimmungen der geplanten Änderung verschiedene Studienrichtungen treffen.

An kleinen Fakultäten und Studienrichtungen mit wenig Studierenden werden die Bestimmungen der §§ 1(1)2 und 2(1) eine Reduktion der dort notwendigen Lehrveranstaltungen bewirken, weil schematisch auf eine absolute Zahl der Teilnehmer an einer Lehrveranstaltung abgehoben wird, ohne daß Rücksicht auf die Gesamtzahl der Studierenden an dieser Fakultät oder diesem Institut genommen würde.

Die in der Folge beabsichtigte Festlegung neuer Abgeltungen für die Lehrtätigkeit von Assistenten wird dazu führen, daß die Forschungstätigkeit an den Instituten eingeschränkt wird. Die Bestimmungen über die Remunerationen bzw. die Abgeltungen für die Prüfungstätigkeiten werden nach zwei Richtungen hin nicht ohne Konsequenzen bleiben:

- a.) Es werden zwischen den Kurien neue Gegensätze auftreten, die das Klima und damit die Arbeit keineswegs verbessern werden.
- b.) An den großen Fakultäten dürfte eine Reduktion der Prüfungstätigkeit zu erwarten sein, die keinen anderen Effekt haben wird, als daß sie zu einer Verlängerung der Studienzeiten führen wird. Dieses steht im krassen Gegensatz zu der seitens des zuständigen Ministeriums ständig geäußerten Absicht, eine effektive Verkürzung der Studienzeiten zu erreichen.

2

Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit zu Einsparungen wird doch festzustellen sein, daß mit dem hier vorgelegten Entwurf zur Änderung des zitierten Bundesgesetzes Maßnahmen an den falschen Stellen gesetzt werden, wobei keineswegs sichergestellt erscheint, daß die angestrebten Einsparungen tatsächlich in der angegeben Höhe erreicht werden können.

O.Univ.Prof.Dr. Gustav Reingrabner e.h.
Prädekan


Prof. Dr. h.c.